

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal am 11. Juli 2006 folgende

**Satzung  
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld  
oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Mühlthal**

beschlossen und am 26. September 2006, am 7. Juni 2011 sowie am 18.11.2014 wie folgt geändert:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Mühlthal erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

**§ 3 Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

**§ 4 Steuersätze<sup>1 2</sup>**

Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit<sup>3</sup>

a) in Spielhallen	15 v.H. der Bruttokasse
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	15 v.H. der Bruttokasse

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	5 v.H. der Bruttokasse
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	5 v.H. der Bruttokasse

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

a) in Spielhallen	35 v.H. der Bruttokasse
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	35 v.H. der Bruttokasse

zu § 2 b)

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 EUR.

**§ 5 (Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Ziffer 2 a und b und Ziffer 3 a und b (Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit))<sup>4</sup>**

(1) Eine von der Bruttokasse abweichende Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Gemeinde Mühlthal betriebenen Apparate nach § 4 Ziffer 2 a und b und Ziffer 3 a und b nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:

a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:	60,00 €
b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten:	30,00 €

<sup>1</sup> § 4 Ziff. 1 geändert durch GVE- Beschluss vom 26. September 2006

<sup>2</sup> § 4 Ziff..1 geändert und Abs.2 ersatzlos gestrichen durch GVE-Beschluss vom 07. Juni 2011

<sup>3</sup> § 4 Ziff. 1 geändert durch GVE-Beschluss vom 18.11.2014 mit Wirkung ab 1.1.2015

<sup>4</sup> § 5 geändert durch GVE-Beschluss vom 07. Juni 2011

- c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 500,00 €
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Gemeinde Mühltal mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

## **§ 6 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,  
b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung

festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

### **§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

### **§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung i.d.F. vom 21. November 2003.

Mühlthal, 17. Juli 2006

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal

gez.:

---

Bender, Erster Beigeordneter